








# **eureos**

**Wir beraten persönlich.**

**Corona - Wie Sie als Unternehmen die Krise meistern.**

Stand 02.07.2020

# ***Sofortmaßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung der Wirtschaft***


-  Liquiditätshilfen und Bürgschaften
-  Steuerstundungen, Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge
-  Flexibles Kurzarbeitergeld und Arbeitszeitregelungen
-  Aussetzung der Insolvenzantragspflichten
-  Vertrags-, gesellschafts- und vergaberechtliche Anpassungen



# Liquiditätshilfen und Bürgschaften

# Liquiditätshilfen des Bundes


## Corona-Hilfsprogramme im Überblick (I)

	Bundesförderprogramm	Zielgruppe	Antragstellung	Ansprechpartner
 Bank aus Verantwortung	<b>Unternehmerkredit*</b> Risikoübernahme bei Investitions- und Betriebsmitteln: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme</li> <li>• Für KMU bis zu 90 % Risikoübernahme</li> </ul> Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder</li> <li>• das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder</li> <li>• den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder</li> <li>• 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.</li> <li>• Kreditvolumen je Unternehmensgruppe bis zu 100 Mio. Euro</li> </ul> Zinssatz: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für große Unternehmen zwischen 2% und 2,12% p.a.</li> <li>• Für KMU zwischen 1% und 1,46% p.a.</li> </ul> Laufzeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 6 Jahre bei einem Kreditbetrag über 800.000 Euro</li> <li>• bis zu 10 Jahre bei einem Kreditbetrag bis 800.000 Euro</li> </ul>	KMU und große Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt aktiv sind	Antragstellung bei der Hausbank oder Finanzierungs-partner	Dirk-Ulrich Krüger Frank Hübner

\* **Verschlinkung der Antragsprozesse:** Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank. Kredite bis 10 Mio. EUR sollen mit vereinfachter Prüfung der KfW erfolgen. **Empfehlung:** Einzureichenden Unterlagenumfang mit Hausbank abstimmen, denn Anforderungen gestalten sich je nach Unternehmen, Branche und Situation anders.

# Liquiditätshilfen des Bundes


## Corona-Hilfsprogramme im Überblick (II)

	Bundesförderprogramm	Zielgruppe	Antragstellung	Ansprechpartner
 <small>Bank aus Verantwortung</small>	<p><b>ERP-Gründerkredit*</b> - Universell</p> <p>Risikoübernahme bei Investitions- und Betriebsmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme</li> <li>• Für KMU bis zu 90 % Risikoübernahme</li> </ul> <p>Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder</li> <li>• das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder</li> <li>• den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder</li> <li>• 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.</li> <li>• Kreditvolumen je Unternehmensgruppe bis zu 100 Mio. Euro</li> </ul> <p>Zinssatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für große Unternehmen zwischen 2% und 2,12% p.a.</li> <li>• Für KMU zwischen 1% und 1,46% p.a.</li> </ul> <p>Laufzeit (mit Risikoübernahme):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 6 Jahre bei einem Kreditbetrag über 800.000 Euro</li> <li>• bis zu 10 Jahre bei einem Kreditbetrag bis 800.000 Euro</li> </ul>	<p>KMU und große Unternehmen, die mindestens 3 Jahre und weniger als 5 Jahre am Markt aktiv sind</p>	<p>Antragstellung bei der Hausbank oder Finanzierungs-partner</p>	<p>Dirk-Ulrich Krüger Frank Hübner</p>

\* **Verschlinkung der Antragsprozesse:** Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank. Kredite bis 10 Mio. EUR sollen mit vereinfachter Prüfung der KfW erfolgen. **Empfehlung:** Einzureichenden Unterlagenumfang mit Hausbank abstimmen, denn Anforderungen gestalten sich je nach Unternehmen, Branche und Situation anders.

# Liquiditätshilfen des Bundes


## Corona-Hilfsprogramme im Überblick (III)

	Bundesförderprogramm	Zielgruppe	Antragstellung	Ansprechpartner
	<b>ERP-Gründerkredit - Startgeld</b> Kredit für Betriebsmittel und Investitionen Beantragung auch mehrmals möglich - bis zum Höchstbetrag von 125.000 Euro, davon bis zu 50.000 € für Betriebsmittel Bis zu 80 % Risikoübernahme durch die KfW Laufzeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit</li> <li>• bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit</li> </ul>	Existenzgründer, Unternehmensnachfolger, junge Unternehmen Selbstständige im vorläufigen Nebenerwerb	Antragstellung bei der Hausbank oder Finanzierungspartner vor Beginn des Vorhabens	Dirk-Ulrich Krüger Frank Hübner
	<b>Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“</b> Beteiligung der KfW an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind KfW-Finanzierungsanteil - mindestens 25 Mio. Euro Risikoübernahme bis zu 80% des Vorhabens (max. 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung) Laufzeit: bis zu 6 Jahren	Alle mittelständische und große Unternehmen Unternehmen, die zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren	Antragstellung bei der Hausbank oder Finanzierungspartner	
	<b>Kredit für Wachstum - Konsortialfinanzierung oder Risikounterbeteiligung der KfW</b> Für Investitionen und Betriebsmittel für größere Vorhaben in den Bereichen Digitalisierung und Innovation KfW-Risikoanteil zwischen 7,5 bis 100 Mio. Euro; bis zu 70% der Vorhabenfinanzierung	In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Umsatz < 2 Mrd. € Auslandsvorhaben deutscher Unternehmen	Einladung der KfW durch den Finanzierungspartner	

\* **Verschlangung der Antragsprozesse:** Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank. Kredite bis 10 Mio. EUR sollen mit vereinfachter Prüfung der KfW erfolgen. **Empfehlung:** Einzureichenden Unterlagenumfang mit Hausbank abstimmen, denn Anforderungen gestalten sich je nach Unternehmen, Branche und Situation anders.


# Liquiditätshilfen des Bundes

## Corona-Hilfsprogramme im Überblick (IV)

	Bundesförderprogramm	Zielgruppe	Antragstellung	Ansprechpartner
 <p><b>KfW</b> Bank aus Verantwortung</p>	<p><b>KfW-Schnellkredit für den Mittelstand</b> <b>Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu 500.000 € für Unternehmen bis zu 50 Beschäftigten</li> <li>• Bis zu 800.000 € für Unternehmen ab 50 Beschäftigten</li> <li>→ max. 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019</li> <li>• Laufzeit bis zu 10 Jahre, bis zu zwei tilgungsfreie Jahre</li> <li>• Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird spätestens mit der Zusage der KfW festgelegt.</li> <li>• 100 Prozent Risikoübernahme durch die KfW - keine Risikoprüfung der Hausbank</li> <li>• Der Schnellkredit kann spätestens zum 31.12.2020 abgeschlossen werden. Bis dahin dürfen keine weiteren KfW-Kredite beantragt werden.</li> </ul> <p><b>Voraussetzung:</b> Gewinnerwirtschaftung im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre</p> <p><b>Besondere Bedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergütung für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter dürfen während der Laufzeit des Kredits einen maximalen Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und pro Person nicht übersteigen.</li> <li>• Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sind während der Laufzeit des Kredits nicht zulässig.</li> </ul>	<p>Unternehmen, die mindestens seit 2019 am Markt aktiv sind; keine Unternehmen in Schwierigkeiten, Unternehmen mit mehr als 10 MA</p>	<p>Antragstellung bei der Hausbank oder Finanzierungspartner</p>	<p>Dirk-Ulrich Krüger Frank Hübner</p>

# Liquiditätshilfen des Bundes

## Corona-Hilfsprogramme im Überblick (V)


	Bundesförderprogramm	Zielgruppe	Antragstellung	Ansprechpartner
 <p>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</p>	<p><b>Exportkreditgarantien</b> feststellung in der Corona-Krise und für Unternehmen sich Energieeffizienz und Erneuerbare Energie</p> <p><b>Auslandbürgschaften des Bundes</b> <b>Bundesbürgschaften</b></p> <p><b>Bürgschaftsbeträge ab 10 Mio. €*, Risikoabdeckung bis zu 80%</b></p>	<p>Privatunternehmen der gewerblichen Wirtschaft, bundesweit</p>	<p>Zuständige Antragsstelle: Bürgschaften für Beträge ab 10 Mio. € sind an die PwC GmbH, Berlin, zu richten</p> <p>Für andere Bürgschafts-programme sind die Bürgschaftsbanken und Finanzierungsgemeinschaften der Länder zuständig</p>	<p>Dirk-Ulrich Krüger Frank Hübner</p>
<p><b>Exportkreditgarantien, sog. Hermesdeckungen</b> Bürgschaften/ Garantien für Exportkredite, insb. Liefer-, Leistungs- und Finanzierungsverträge zur Unterstützung des Exportgeschäftes</p> <p>Garantiebedingungen abhängig von Transaktionstypen, Exportland und Laufzeit und Geschäftsrisikoeinschätzung</p> <p><b>Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate)</b> können innerhalb der EU und in bestimmten OECD-Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien des Bundes abgesichert werden.</p> <p><b>Begünstigte Länder:</b> Länder der EU, Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA und das Vereinigte Königreich.</p> <p>Die erweiterten Deckungsmöglichkeiten sind zunächst <b>bis zum 31.12.2020</b> befristet.</p>	<p>Exportunternehmen mit Gesellschaftssitz im Inland; Kreditinstitute im In- und Ausland, sofern sie Exportgeschäfte inländischer Unternehmen betreuen</p> <p>Als besonders förderungswürdig gelten KMU</p>	<p>Zuständiger Ansprechpartner: Euler Hermes Aktiengesellschaft, Berlin</p>		

\* Bürgschaftsbeträge bis rd. 2 Mio. € werden v.a. durch die Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften der Länder zur Verfügung gestellt; Bürgschaften bis 10 Mio. € decken die Länder/ Länderförderungsanstalten ab; darüber hinaus werden Bürgschaftsbeträge durch das Großbürgschaftsprogramm des Bundes unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften bereitgestellt.



# Liquiditätshilfen - Freistaat Sachsen

## Corona-Hilfsprogramme im Überblick (VI)

	Förderprogramm	Zielgruppe	Antragstellung	Ansprechpartner
	<b>Programm zur Rettung und Umstrukturierung von KMU (RuB)</b> Vorübergehende Liquiditätssicherung zur Erstellung des Restrukturierungskonzeptes und zur Finanzierung der Umstrukturierungsmaßnahmen <b>Darlehenshöhe von 20.000 € bis 500.000 € mit marktüblichem Festzinssatz</b>	KMU der gewerblichen Wirtschaft in wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit Sitz in Sachsen	Elektronischer Antrag bei der SAB  Benötigte Unterlagen (Auswahl): Detaillierte Darstellung der Krisenursachen und eingeleiteten Maßnahmen	Dirk-Ulrich Krüger Frank Hübner
	Krisenbewältigung und Neustart Finanzielle Unterstützung zur Erstellung von Insolvenzplänen und des Neustarts nach Abschluss des Planinsolvenzverfahrens <b>Darlehenshöhe min. 25.000 € bis max. 1 Mio. €;</b> <b>Laufzeit: max. 48 Monate</b>	KMU der gewerblichen Wirtschaft, Handels- und Dienstleistungsunternehmen	Antragstellung bei der SAB  Nachweis der Sanierungsfähigkeit, bspw. im Rahmen eines Sanierungskonzeptes nach IDW S6	
	<b>Bürgschaftsprogramm</b> Verbürgung für Kredite, Avale und Leasingfinanzierungen für Investitionen, Unternehmensnachfolge und Betriebsmittel <b>Bürgschaftshöhe 2 Mio. € bis 10 Mio. €</b> <b>Laufzeiten bis zu 15 Jahre nach Erfordernissen des Einzelfalls</b>	KMU und Nicht-KMU der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler und Existenzgründer mit Sitz in Sachsen	Schriftlicher Antrag bei der SAB	


# Liquiditätshilfen - Freistaat Sachsen

## Corona-Hilfsprogramme im Überblick (VII)

	Förderprogramm	Zielgruppe	Antragstellung	Ansprechpartner
	<b>Bürgschaftsprogramme</b> zur Sicherung von Investitionsvorhaben (Maschinen, Anlagen, Immobilien), Unternehmensnachfolgen, Betriebsmittel, Aval- und Kreditlinien <b>Höhe bis 80% der Finanzierung bzw. 2 Mio. €</b> Ausgestaltung auch als <b>Bürgschaft ohne Bank (BoB)</b> möglich	Gründungsunternehmen oder etablierte Unternehmen mit Investitionsort in Sachsen	Antragstellung über die Hausbank	Dirk-Ulrich Krüger Frank Hübner
	<b>Stille und direkte Beteiligungsfinanzierung</b> der MBG für Unternehmensgründungen, Wachstums- und Innovationsvorhaben <b>Stille Beteiligung 25.000 € bis 1 Mio. €</b> <b>Direktbeteiligung bis zu 750.000 € (49 Prozent der Geschäftsanteile)</b>	Gründungsunternehmen und etablierte Unternehmen am Standort Sachsen	Antragstellung bei BBS bzw. MBG  Einbringung von Eigenmitteln erforderlich	
	<b>Express Liquidität</b> Sicherung der Liquiditätsfinanzierungen im Zuge der Auswirkungen des Corona-Virus <b>Bürgschaftshöhe bis zu 90% der Finanzierung bzw. 90.000 €</b>	Bestehende Unternehmen in Sachsen	Antrag über die Hausbank oder das Dienstleistungsportal	

# Liquiditätshilfen - Freistaat Thüringen

## Corona-Hilfsprogramme im Überblick (VIII)

	Förderprogramm	Zielgruppe	Antragstellung	Ansprechpartner
	<b>Konsolidierungsfonds für KMU</b> Unterstützung für Unternehmen in der Corona-Krise  <b>Konsolidierungsbetrag bis 2 Mio. €</b> <b>Darlehenslaufzeit bis zu 10 Jahre, Tilgungsfreiheit über 2 Jahre</b>  <b>Corona-Spezial:</b> bis zu 50.000 € Gesamtdarlehenssumme können zu 0% p.a. finanziert werden	KMU der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus und Gastgewerbe) mit Sitz/Betriebsstätte in Thüringen	Antragstellung bei der TAB	Dirk-Ulrich Krüger Frank Hübner
	<b>Bürgschaftsprogramm zur Liquiditätshilfe und Risikoentlastung</b> Besicherung von Krediten und Avalen zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln <b>Ergänzungsrichtlinie vom 8. April 2020</b> <b>Bürgschaftshöhe:</b> 90% des Kredites bzw. der Avallinie; bis max. 3 Mio. €, Laufzeit maximal 6 Jahre	Gewerbliche Unternehmen Freiberufler Personen in leitender Position, die sich mit Hilfe des Kredites an einem Unternehmen beteiligen wollen	Antragstellung bei der Hausbank	

# Liquiditätshilfen - Freistaat Thüringen

## Corona-Hilfsprogramme im Überblick (IX)

	Förderprogramm	Zielgruppe	Antragstellung	Ansprechpartner
<p><b>Freistaat Thüringen</b></p> 	<p><b>Landesbürgschaftsprogramm</b> Besicherung von Investitions- und Betriebsmitteln, Konjunkturellen Finanzierungen sowie Nachfolge und Neuordnungen <b>Bürgschaftshöhe 3 Mio. € bis max. 10 Mio. €</b></p>	<p>Gewerbliche Unternehmen Freiberufler Natürliche Personen als Existenzgründer</p>	<p>Antragstellung bei einem Kreditinstitut, einer Leasinggesellschaft oder einer sonstigen Kapitalsammelstelle Antragsstellung auch bei der PwC GmbH, Erfurt, möglich</p>	
	<p><b>Ausfallbürgschaften für Kredite sowie Beteiligungsfinanzierung</b> von Investitionen, Entwicklungskosten, Kosten der Marktschließung Betriebsmittelfinanzierungen und Unternehmenskäufe <b>Bürgschaftshöhe bis 80% des Kreditbetrages bzw. 250.000 €</b> <b>Stille Beteiligung bis 1.250.000 €</b> <b>Offene Beteiligung bis 300.000 €</b> <b>Express-Beteiligungen bis zu 140.000 €</b> Laufzeit maximal 10 Jahre</p>	<p>Gründungsunternehmen und etablierte Unternehmen mit Investitionsstandort in Thüringen mit KMU-Status</p>	<p>Antrag direkt bei der MBG Thüringen</p>	


# Liquiditätshilfen - Sachsen-Anhalt

## Corona-Hilfsprogramme im Überblick (X)

	Förderprogramm	Zielgruppe	Antragstellung	Ansprechpartner
	Verschiedene Darlehensprogramme im Rahmen von Mittelstandsdarlehen, Zwischenfinanzierung, Auftragsvorfinanzierung und anderen Betriebsausgaben <b>Mittelstandsdarlehen bis 1,5 Mio. €</b> <b>Zwischenfinanzierung bis 3 Mio. €</b>	Existenzgründer KMU Freiberufler mit Sitz in Sachsen-Anhalt Keine Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten	Antrag bei der IB Sachsen-Anhalt	Dirk-Ulrich Krüger Frank Hübner
	<b>Massedarlehen</b> zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs im Rahmen eines Insolvenz(antrags)verfahrens und zur Vorfinanzierung des Insolvenzausfallgeldes Laufzeit von 6 bis 18 Monaten	KMU mit Sitz in Sachsen-Anhalt im Insolvenzverfahren	Antrag bei der IB Sachsen-Anhalt  Förderung ausgeschlossen in der Eigenverwaltung	
	<b>Landesbürgschaften Sachsen-Anhalt</b> für Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite <b>Bürgschaftshöhe bis zu 70% bzw. max. 10,5 Mio. €</b> <b>Laufzeit maximal 15 Jahre</b>	Gewerbeunternehmen, Freiberufler Träger sozialer/ kultureller/ wissenschaftlicher Einrichtungen  Investition/ Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt	Antrag bei der IB Sachsen-Anhalt vor der Kreditvergabe	

# Liquiditätshilfen - Sachsen-Anhalt

## Corona-Hilfsprogramme im Überblick (XI)

	Förderprogramm	Zielgruppe	Antragstellung	Ansprechpartner
 <p><b>BB MBG</b> Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH</p>	<b>Bürgschaftsprogramm Classic</b> für Neugründungen, Betriebsmittelfinanzierungen, Kollinien, Kontokorrent, Betriebsverlagerungen u.v.m. kleine Investitionsvolumina auch als Bürgschaft ohne Kollinien <b>Bürgschaftshöhe bis zu 80% des Finanzierungsbetrages; bis max. 2,5 Mio. €</b>	KMU aller Branchen mit Sitz in Sachsen-Anhalt	Antragstellung bei der BB	
	<b>Bürgschaftsprogramm BB Express für Investitionen und Betriebsmittel</b> Bürgschaftsbetrag i.H.v. 250.000 € innerhalb weniger Bankarbeitstage bei 80% Verbürgungsgrad  Verbürgungsgrad bis zu 90% bei einer Laufzeit unter 6 Jahren  Keine Bearbeitungsentgelte	KMU aller Branchen mit Sitz in Sachsen-Anhalt	Antragstellung bei der BB	
	<b>Beteiligungsprogramme „Wachstum“, „Gründung“ und „Nachfolge“</b> Stille Beteiligungen für Unternehmen als wirtschaftliches Eigenkapital für optimierte Bonität und Ratings <b>Beteiligungen von 25.000 € bis max. 1 Mio. €; in Einzelfällen bis zu 2,5 Mio. €</b>	KMU aller Branchen mit Sitz in Sachsen-Anhalt	Antragstellung bei der BB	

# Liquiditätshilfen - Landwirtschaftliche Primärproduktion

## Corona-Hilfsprogramme im Überblick (XII)

	Förderprogramm	Zielgruppe	Antragstellung	Ansprechpartner
	<p><b>Corona-Hilfe der Rentenbank - Liquiditätssicherungsdarlehen für Unternehmen</b> Darlehen für Betriebsmittel, notwendige betriebliche Ausgaben oder zur Bedienung von Kapitaldienst</p> <p>Fallbezogen gewährt die Rentenbank ggf. einen einmaligen Förderzuschuss, der aktuell bis zu 1,50% der Darlehenssumme betragen kann. Der Darlehenshöchstbetrag und der Förderzuschuss sind durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt.</p> <p><b>Darlehensbetrag: bis max. 10 Mio. Euro</b> <b>Laufzeit: 4, 6 oder 10 Jahre</b> <b>Effektiver Zinssatz: ab 1,00% bis 7,61%</b> <b>Das Programm ist befristet bis längstens 30. Juni 2021.</b></p>	<p>KMU der Landwirtschaft, einschließlich Wein- und Gartenbau, die aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben.</p>	<p>Antragstellung bei der Hausbank</p> <p>Bei Antragstellung ist die Betroffenheit zu erläutern und eine Beihilfeerklärung einzureichen.</p> <p>In der Beihilfeerklärung sind Angaben zu allen im laufenden und in den vorangegangenen beiden Kalenderjahren erhaltenen und/oder beantragten De-minimis-Beihilfen zu machen.</p>	<p>Dirk-Ulrich Krüger Frank Hübner</p>

# **Antragstellung und Voraussetzungen**

## **Welche Unterlagen/Informationen benötigen Sie?**

Üblicherweise werden für die Antragsbearbeitung v.a. folgende Unterlagen/Informationen benötigt:

*Die Finanzierungspartner sind vor dem Hintergrund der aktuellen Ausnahmesituation bemüht, schnelle Liquiditätshilfen zur Verfügung zu stellen, eingehende Anträge in **wenigen Bankarbeitstagen** zu bearbeiten und Bewilligungsprozesse insgesamt zu beschleunigen.*

- ✓ Darstellung des Unternehmenskonzeptes und des Geschäftsmodells, Nachweis des KMU-Status
- ✓ Darstellung der Ertrags- und Liquiditätslage
- ✓ Beschreibung des Finanzierungsbedarfes, langfristiges Unternehmenskonzept
- ✓ Integrierte Unternehmensplanung - inkl. Ertrags- und Liquiditätsvorschau
- ✓ Darstellung der Finanzierungsplanung im Rahmen einer tragfähigen Gesamtfinanzierung
- ✓ Für Unternehmen in Schwierigkeiten sind ggf. ergänzende Unterlagen zu Krisenursachen und ein Sanierungskonzept nach IDW S6 notwendig



***Wir finden die passende Förderung für Ihr Unternehmen und unterstützen Sie bei der Antragstellung - sprechen Sie uns an.***



**Dirk-Ulrich Krüger, CFA**

Geschäftsführer / Partner

Telefon: + 49 (0) 351 4976 15901

d-u.krueger@eureos.de

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



**Frank Hübner**

Senior Associate

Telefon: + 49 (0) 351 4976 15902

f.huebner@eureos.de

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)




## **Steuerstundungen, Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge**




# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Bund)

Das Bundesfinanzministerium (BMF) und auch die Finanzverwaltungen der einzelnen Länder haben steuerpolitische Maßnahmen ergriffen, die helfen sollen, Liquiditätsengpässe zu vermeiden.

	Maßnahmen	Ansprechpartner
 Bundesministerium der Finanzen	<p>gung auf einen grundsätzlichen Maßnahmenkatalog, der bereits Mitte März lossen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erleichterung für Finanzbehörden, Steuerstundungen zu gewähren, sofern die Einziehung von Steuern eine erhebliche Härte darstellen würde.</li><li>• Verzicht auf Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2020, sofern das Unternehmen direkt durch die Pandemie betroffen ist.</li><li>• Erleichterung der Anpassung von Vorauszahlungen.</li><li>• Anweisungen an die Zollverwaltung und das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), den Steuerpflichtigen entlastend entgegen-zukommen (Zollmaßnahmen siehe <a href="#">hier</a>).</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz




# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Bund)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
 <p>Bundesministerium der Finanzen</p>	<p> Kommunikation der steuerlichen Maßnahmen mit <a href="#">Schreiben vom 19. März 2020</a> -  die wesentliche Vereinbarungen wurden demnach zwischen dem BMF und den  den Finanzbehörden der Länder getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Nachweisbar unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse <b>Anträge auf Stundung</b> der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern sowie <b>Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen</b> auf Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Eine Ablehnung der Anträge soll nicht deshalb geschehen, weil entstandene Schäden wertmäßig nicht nachgewiesen werden können. Stundungsanträge für nach dem 31. Dezember 2020 fällige Steuern oder Anträge auf Anpassungen der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.</li><li>• Stundung wird gewährt für<ul style="list-style-type: none"><li>• Körperschaftsteuer;</li><li>• Einkommensteuer;</li><li>• Umsatzsteuer.</li></ul></li><li>• Stundung wird ausdrücklich nicht gewährt für Quellensteuern (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer etc.)</li><li>• Bei der Nachprüfung der Stundungen sind <b>keine strengen Anforderungen</b> zu stellen.</li><li>• Möglichkeit des regelmäßigen <b>Verzichts auf</b> entsprechende <b>Stundungszinsen</b>.</li></ul>	<p>Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz</p>





# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Bund)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Bundesministerium der Finanzen (Fortsetzung)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen</b> bis zum 31. Dezember 2020 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern, sofern dem Finanzamt aufgrund von Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt wird, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. Säumniszuschläge sind zu erlassen.</li></ul>	
 Bundesministerium der Finanzen	<p>weitere Maßnahmen des BMF:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Sonderzahlungen</b> für Beschäftigte bis zu EUR 1.500 im Jahr 2020 sind <b>steuer- und sozialversicherungsfrei</b> (<a href="#">Newsbeitrag vom 6. April 2020</a> sowie <a href="#">Update vom 9. April 2020</a> zum <a href="#">BMF-Schreiben vom 9. April 2020</a>)</li><li>• <b>Verlängerung der Abgabefrist von Lohnsteuer-Anmeldungen</b> auf Antrag, soweit Verhinderung an Übermittlung nachweisbar und unverschuldet für maximal zwei Monate (<a href="#">BMF-Schreiben vom 23. April 2020</a>)</li><li>• <a href="#">BMF-Schreiben vom 24. April 2020</a> zum <b>pauschalierten Verlustrücktrag</b> (<a href="#">Newsbeitrag vom 28. April 2020</a>)</li><li>• <b>Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen</b> für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt sind und unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige in den zeitlichen Grenzen des § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 (<a href="#">BMF-Schreiben vom 24. April 2020</a>)</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz







# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Bund)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<p><b>Bundesministerium der Finanzen (Fortsetzung)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veröffentlichung eines FAQ durch die <a href="#">SBK München</a> und das <a href="#">BMF</a></li> <li>• Veröffentlichung zeitlich begrenzter Konsultationsvereinbarungen (Verständigungsvereinbarungen) mit Luxemburg (<a href="#">BMF-Schreiben vom 6. April 2020</a>), den Niederlanden (<a href="#">BMF-Schreiben vom 8. April 2020</a>), Österreich (<a href="#">BMF-Schreiben vom 16. April 2020</a>), Belgien (<a href="#">BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020</a>) und Frankreich (<a href="#">BMF-Schreiben vom 25. Mai 2020</a>) , um einen Wechsel des Besteuerungsrechts für Grenzpendler im Home Office zu vermeiden</li> <li>• Veröffentlichung einer Ergänzung über die Aufstockung von KUG und die Fortsetzung der Zahlung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale (<a href="#">BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020</a>) in Ergänzung zum Schreiben vom 9. April 2020</li> </ul>	
<p> Bundesministerium der Finanzen</p> <p> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</p>	<p>unkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige“</p> <p><b>Soforthilfen</b> für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu zehn Beschäftigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bis zu EUR 9.000</b> Einmalzahlung für <b>drei Monate</b> bei <b>bis zu fünf Beschäftigten</b> (Vollzeitäquivalente)</li> <li>• <b>Bis zu EUR 15.000</b> Einmalzahlung für drei Monate bei <b>bis zu zehn Beschäftigten</b> (Vollzeitäquivalente)</li> <li>• Bei Reduzierung der Miete um mindestens 20 %, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss für zwei weitere Monate eingesetzt werden</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wirtschaftliche Schwierigkeiten</b> in Folge der Corona-Krise</li> <li>• Unternehmen darf <b>vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten</b> gewesen sein</li> <li>• Bekanntgabe der Bearbeitung der Anträge durch die Länderbehörden</li> </ul> </li> </ul>	<p>Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz</p>




# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Bund)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
 Bundesministerium der Finanzen  Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	<p>unkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige“</p> <p><b>Vertragstellung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Möglichst <b>elektronisch</b></li><li>• Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch die Pandemie sind zu <b>versichern</b></li><li>• Zuständige Behörden der einzelnen Länder werden noch bekannt gegeben</li></ul> <p>• <b>Steuerliche Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Gewinnwirksame Berücksichtigung</b> bei der Steuerveranlagung für die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer im kommenden Jahr</li></ul> <p>• Die Beschlossenen Eckpunkte sind auf der <a href="#">Homepage des BMF</a> veröffentlicht.</p>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz
 Bundesministerium der Finanzen  Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	<p>gänzungen der bestehenden Programme um ein speziell auf die Bedürfnisse von Start-Ups zugeschnittenes <a href="#">Maßnahmenpaket</a> (schrittweise Umsetzung):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kurzfristige Zurverfügungstellung öffentlicher Mittel an öffentliche Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und Fondsebene</li><li>• Möglichkeit für Dachinvestoren KfW Capital und EIF, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen (perspektivisch)</li><li>• Erleichterung der Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapitalersetzenden Finanzierungsinstrumenten für Start-Ups ohne Wagniskapitalgeber</li><li>• Ergänzende Veröffentlichung auf der <a href="#">Homepage des BMF</a></li></ul>	



# Weitere Maßnahmen des Bundes

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<u>ZOLL</u>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Hinblick auf die vom Zoll verwalteten bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (etwa Einfuhr-Umsatzsteuer, Energiesteuer oder Luftverkehrssteuer) sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegen zu kommen - insbesondere kommen folgende Maßnahmen in Betracht:<ul style="list-style-type: none"><li>• Stundungen bis zum 31. Dezember 2020;</li><li>• Vollstreckungsaufschub;</li><li>• Anpassung der Vorauszahlungen bis zum 31. Dezember 2020</li></ul></li><li>• Anträge sind an das zuständige Hauptzollamt zu stellen. Sie sind zu begründen und der Zusammenhang mit der Corona-Krise ist glaubhaft darzulegen.</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz
 <u>ZOLL</u>	<p>rwaltungsanweisung des BMF und der Zollverwaltung zur Herstellung von sinfektionsmittel für Apotheken vom 17. März 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Herstellung von Biozid-Produkten zur hygienischen Händedesinfektion unterliegt nach VO (EU) Nr. 528/2012 einer Zulassungspflicht</li><li>• Apotheker durften bisher grundsätzlich keine entsprechenden Produkte herstellen</li><li>• Ausnahmeregelung des Art. 55 der EU-Biozid-Verordnung in Anspruch genommen (Zulassungspflicht ausgesetzt), sodass Apotheken ohne Erlaubnisverfahren gestattet wird, Alkohol steuerfrei zu verwenden, um Desinfektionsmittel herzustellen - gilt zunächst bis 31. Mai 2020</li></ul>	







## Weitere Maßnahmen des Bundes

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<u>ZOLL</u>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erweiterung der oben genannten Maßnahmen auf juristische Personen des öffentlichen Rechts (Universitäten etc.)</li><li>• Weitere Maßnahmen zur Vorbeugung eines Engpasses bei Desinfektionsmitteln:<ul style="list-style-type: none"><li>• Alle Personen, die Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von unvergälltem Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln sind (Verwender), dürfen selbige Erlaubnis mit Wirkung vom 20.03.2020 auch zur Herstellung von Desinfektionsmitteln nutzen.</li><li>• Der Verwender hat zum Nachweis der Bezugsberechtigung dem Versender (Steuerlagerinhaber bzw. registrierter Versender) des unvergällten Alkohols seinen Erlaubnisschein vorzulegen; die in § 35 AlkStV vorgeschriebenen Unterlagenbestimmungen sind bei der Beförderung einzuhalten (Mitführung eines Begleitdokuments in mehrfacher Ausfertigung zur Bestätigung des Wareneingangs durch den Verwender und die Zollverwaltung).</li></ul></li><li>• Verwender dürfen darüber hinaus Alkohol an Steuerlager, Apotheken oder andere zugelassene Verwender zur Herstellung von Desinfektionsmitteln abgeben. Der Verwender muss sich dies nach § 62 AlkStV nicht mehr vorab von seinem zuständigen Hauptzollamt gestatten lassen.</li><li>• Nachweise über die Bezugsberechtigung sind vom Verwender anzufordern (z.B. Betriebserlaubnis von Apotheken etc.).</li><li>• Die Maßnahmen gelten zunächst bis zum 31. Mai 2020.</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz




# Weitere Maßnahmen des Bundes mit steuerlichen Folgen

	Maßnahmen	Ansprechpartner
 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	<p>zielle Entlastung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) über kurzfristigen Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen über ein spezielles bürokratisches Verfahren im Rahmen des Förderprogramms <a href="#">„go-digital“</a>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Förderung individueller Beratung und Umsetzung von Homeoffice-Lösungen, (Einrichtung spezifischer Software sowie Konfiguration existierender Hardware). Keine Investitionsmaßnahmen in Hard- und Standardsoftware.</li><li>• Erstattung von bis zu 50 % der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen in der entsprechenden Region. Beantragung der Förderung und Umsetzung der Maßnahmen durch das Beratungsunternehmen. Förderumfang: maximal 30 Tage bei einem maximalen Beratertagesatz von EUR 1.100.</li><li>• Förderberechtigt: rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial, &lt; 100 Beschäftigte, Volljahresumsatz oder Vorjahresbilanz von höchstens 20 Millionen Euro.</li><li>• vorzeitiger Maßnahmenbeginn ohne Zuwendungsbescheid möglich</li></ul>	Sören Mü nch, Arell Buchta, Ines Kanitz
 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	<p>weitere Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Förderung von Beratung von KMU und Freiberuflern bis zu einem Beratungswert von EUR 4.000 ohne Eigenanteil (<a href="#">Pressemitteilung</a>)</li><li>• KfW-Schnellkredite für den Mittelstand (<a href="#">Pressemitteilung</a>)</li></ul>	





# Weitere Maßnahmen des Bundes mit steuerlichen Folgen

	Maßnahmen	Ansprechpartner
	<p>Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Steuerstrafrecht</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Maßnahmenpaket wurde am 27. März 2020 vom Bundesrat abgesegnet</li><li>• Schaffung der Möglichkeit, bei <b>Umstrukturierungen</b> abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG die für den jeweiligen Umwandlungs-vorgang maßgebliche <b>Bilanz</b> auf den Stichtag <b>bis zu zwölf Monate vor Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister</b> aufstellen zu können (Erweiterung der Rückwirkung)</li><li>• Geltungsbereich über § 2 UmwStG auch für Umwandlungssteuerrecht, sofern UmwStG keine besonderen Regelungsvorschriften vorsieht, sodass Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungsfrist nur für folgende Fälle anwendbar ist:<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften,</b></li><li>• <b>Auf- und Abspaltungen von Kapitalgesellschaften.</b></li></ul></li><li>• Zunächst weiterhin <b>achtmonatige Rückwirkung</b> aufgrund der expliziten Regelungen in den §§ 9 und 20 Abs. 6 UmwStG für <b>Ausgliederungen, Formwechsel von Kapitalgesellschaften, Umwandlungen von Personengesellschaften und Einbringungsfälle</b> - ggf. Verlängerung aller Rückwirkungszeiträume im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes (s.u.)</li><li>• Beratungen über ein <b>Corona-Steuerhilfegesetz</b> (bisher nicht umgesetzt) (<a href="#">Newsbeitrag vom 7. Mai 2020</a> sowie <a href="#">Newsbeitrag vom 5. Mai 2020</a>)</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz





# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
 <p>Bundesministerium der Finanzen</p> 	<p><a href="#"><u>Seite der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus</u></a></p> <p>vom 19. März 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ermächtigung der Finanzämter zur <b>Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen</b> nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum - insbesondere für Fälle, in denen das Finanzamt Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen veranlasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR)</li><li>• <b>Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen</b> durch Antrag des Steuerpflichtigen, der unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, auf Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung der Verhältnisse</li><li>• Anträge sind nicht abzulehnen, weil der Steuerpflichtige den entstandenen Schaden wertmäßig nicht nachweisen kann</li><li>• Die Gemeinden setzen die Gewerbesteuervorauszahlungen entsprechend der durch das Finanzamt festgesetzten Gewerbesteuerermessbeträge für Zwecke der Vorauszahlungen fest.</li><li>• Hinweis: Stundungs- und Erlassanträge sind grundsätzlich an die Gemeinden zu adressieren (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR)</li></ul>	<p>Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz</p>




# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
 <p>Bundesministerium der Finanzen</p> 	<p>Weitere abgestimmte Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">BMF-Schreiben vom 9. April 2020</a> zu investmentsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise</li><li>• <a href="#">BMF-Schreiben vom 9. April 2020</a> zu steuerlichen Maßnahmen der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene (insbesondere steuerliche Erleichterungen für gemeinnützige Körperschaften - <a href="#">Newsbeitrag vom 15. April 2020</a>)</li></ul>	<p>Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz</p>





# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Freistaat Sachsen</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen)</li><li>• <a href="#">Vereinfachtes Antragsformular</a> für Stundungen oder Herabsetzung von Vorauszahlungen</li><li>• Möglichkeit zur nachträglichen Herabsetzung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für 2020 auf EUR 0 durch einen formlosen Antrag an das zuständige Finanzamt</li><li>• Erlass der Grundsteuer in § 33 GrStG geregelt; Erlassanträge sind innerhalb der Antragsfrist (§ 34 Abs. 3 GrStG) an die Gemeinden (Abschn. 2 GrStR) zu richten; gilt auch für Stundung der GrSt</li><li>• Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen 2018 durch Antrag von Angehörigen steuerberatender Berufe, die von der Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, kann rückwirkend ab dem 1. März 2020 und zum 31. Mai 2020 entsprochen werden. Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge können bei einer solchen rückwirkend gewährten Fristverlängerung auf Antrag erlassen werden.</li><li>• Veröffentlichung eines <a href="#">Fragen- und Antwortkatalogs</a> auf der Homepage der sächsischen Finanzverwaltung</li><li>• Liquiditätsprogramm für Einzelunternehmen, Freiberufler und Kleinunternehmen - Anträge finden Sie <a href="#">hier</a>.</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz





# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Thüringen</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen)</li><li>• <a href="#">Vereinfachtes Antragsformular</a> für Steuererleichterungen</li><li>• Bei Eingang entsprechender Anträge soll sichergestellt sein, dass keine Mahnungen verschickt werden, ein gegebenenfalls erteilter Lastschriftzug nicht durchgeführt wird und keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden.</li><li>• Verlängerung der Frist zur Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ohne Prüfung des Verschuldens rückwirkend vom 29. Februar 2020 zunächst bis zum 31. Mai 2020</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz
<b>Sachsen-Anhalt</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen)</li><li>• Erlass vom 23. März 2020: Fristverlängerungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die ebenfalls von der Corona-Krise betroffen sind, sind rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 zu entsprechend; bereits festgesetzte Verspätungszuschläge sind auf Antrag zu erlassen (<a href="#">Pressemitteilung vom 25. März 2020</a>)</li><li>• Zusicherung von Liquiditätshilfen in Abstimmung mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (insbesondere Stundungen und Tilgungsaussetzungen, Vollstreckungsaufschub, Verzicht auf Kündigungen von Krediten sowie weitere Instrumente für den Insolvenzfall) - <a href="#">Website des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt</a></li></ul>	





# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Baden-Württemberg</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen)</li><li>• Zinslose Stundung von mieten und Pachten durch das Land für Mieterinnen und Mieter in Landesgebäuden sowie Betrieben und sonstigen Institutionen, die als Mieter auftreten.</li><li>• <a href="#">Musterformular</a> zur Umsetzung der steuerlichen Maßnahmen</li><li>• Verzögerungen bei der Bearbeitung von Steuererklärungen (<a href="#">OFD Karlsruhe vom 20. März 2020</a>)</li></ul>	
<b>Berlin</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen)</li><li>• Großzügige Gewährung, auch von nachträglichen, Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen</li><li>• Möglichst zeitnahe Auszahlung von Erstattungen, aber gegebenenfalls länger Bearbeitungszeiten bei der Veranlagung</li><li>• Vereinfachtes Antragsformular für Corona Maßnahme (<a href="#">Homepage</a>)</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz







# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Freistaat Bayern</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zinsfreie Stundungen der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer</li><li>• Herabsetzung der Gewerbesteuvorauszahlungen auf Null</li><li>• <a href="#">Antragsformular</a> zur Beantragung von Steuererleichterungen, zur Beantragung einer zinslosen Stundung von Steuerzahlungen sowie zur Beantragung der Herabsetzung von Steuervorauszahlungen/des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer</li><li>• Finanzämter sollen auf die üblichen monatlichen Stundungszinsen im Einzelfall ganz oder teilweise verzichten können</li><li>• Rückzahlung bereits geleisteter Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer auf Antrag</li><li>• Forderung von Steuersenkungen</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz
<b>Bremen</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen)</li><li>• Erlass von Säumniszuschlägen</li><li>• Mieter und Mieterinnen öffentlicher Immobilien können auf Antrag die Miete zunächst von bis zu drei Monaten zinslos stunden; möglichst schnelle Bewilligung der Anträge. Die Rückzahlung des gestundeten Betrags soll innerhalb von zwölf Monaten erfolgen.</li></ul>	





# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Brandenburg</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe u.a. BMF-Maßnahmen)</li><li>• Erweiterung des Programm der Bürgschaftsbank Brandenburg</li><li>• <a href="#">Vereinfachter Antrag</a> für Steuererleichterungen</li><li>• Kurzfristige und unbürokratische Liquiditätsmaßnahmen für KMU und Freiberufler (zwischen EUR 5.000 und EUR 60.000); Antragstellung an ILB</li><li>• Befreiung von Lieferungen von Ethanol an Apotheken über Zwischen- bzw. Großhändler von der Alkoholsteuer</li><li>• Möglichkeit eines Antrags auf Erstattung der Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz
<b>Hamburg</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen)</li><li>• <a href="#">Zehn-Punkte-Plan</a> zur Abmilderung der negativen Folgeeffekte auf die Wirtschaft (z.B. Sofortzuschüsse gestaffelt nach Anzahl von Mitarbeitern von EUR 2.500 bis EUR 25.000, Ergänzung der KfW-Förderprogramme, Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren)</li><li>• Formulare der Hamburger Finanzverwaltung: <a href="#">Antrag auf zinslose Stundung</a>, <a href="#">Antrag auf Vollstreckungsaufschub</a>, <a href="#">Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und zum Solidaritätszuschlag</a>, <a href="#">Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer oder des Steuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen</a></li></ul>	




# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Hessen</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen) durch formlosen Antrag</li><li>• Bereits getätigte Sondervorauszahlungen zur Umsatzsteuer können auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstattet werden. Dabei werden die in 2020 bereits gezahlten Sondervorauszahlungen auf Antrag auf „Null“ herabgesetzt. Anschließend erhalten die Unternehmen die bereits gezahlte Steuervorauszahlung erstattet, sofern sie nicht mit anderen Zahllasten zu verrechnen ist. Der entsprechende Antrag kann formlosem oder über ELSTER gestellt werden (<a href="#">Pressemitteilung Hessisches Ministerium der Finanzen, 19.3.2020</a>).</li><li>• Zügige Antragsbearbeitung</li><li>• Kurzfristige Liquiditätsmaßnahmen</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen)</li><li>• <a href="#">Musterformular</a> zur Aktivierung der Hilfsmaßnahmen</li></ul>	




# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Niedersachsen</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen)</li><li>• Bemühungen, die Abgabefristen für Steuererklärungen zu verlängern; Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen für 2019 beginnt ab dem 25. März 2020; Hinweis auf ausgedünnte Besetzung und somit gegebenenfalls Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen</li><li>• Herabsetzen der Sondervorauszahlungen zur Umsatzsteuer für 2020 auf Antrag, sofern der Unternehmer nachweislich und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist; Herabsetzung jedoch nur in dem Verhältnis, in dem die voraussichtlichen Umsätze des Jahres 2020 hinter denen des Jahres 2019 zurückbleiben werden.</li><li>• Musterantrag für die steuerlichen Sofortmaßnahmen wurde auf der <a href="#">Homepage</a> der niedersächsischen Finanzverwaltung veröffentlicht.</li><li>• Liquiditätsmaßnahmen zusammen mit der Niedersächsischen Bürgschaftsbank</li><li>• Zuwendungen von Hilfs- und Schutzmitteln an das Land sind regelmäßig zum Betriebsausgabenabzug zugelassen, sodass diese Kosten steuerlich abzugsfähig sind.</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz




# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Nordrhein-Westfalen</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen)</li><li>• Prüfung einer Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen</li><li>• Die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen werden auf Antrag bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf Null festgesetzt. Der Antrag kann mit ELSTER erstellt und dem Finanzamt übermittelt werden (<a href="#">Anleitung der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen</a>).</li><li>• Etablieren eines Zuschussprogramms für Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige (<a href="#">Website des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie</a>)</li><li>• <a href="#">Antragsformular</a> zur Umsetzung der bundesweiten steuerlichen Hilfsmaßnahmen</li><li>• Rettungsschirm des Landes Nordrhein-Westfalen</li><li>• Die Frist für die am 10. April 2020 abzugebenden Lohnsteueranmeldungen kann auf Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden. Ein entsprechender Vordruck für einen Antrag wurde <a href="#">hier</a> zur Verfügung gestellt.</li><li>• Die Finanzverwaltung ermöglicht auf Antrag auch Zahlungsfristverlängerungen bei der Grunderwerbsteuer und zinslose Stundungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie bei der Grunderwerbsteuer.</li><li>• Steuerberater als systemrelevanter Beruf, sodass Steuerberater in Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Notfallbetreuung ihrer Kinder haben</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz



# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Rheinland-Pfalz</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen) - <a href="#">Musterantrag</a> wurde veröffentlicht</li><li>• Fristverlängerungsanträgen wegen der Corona-Krise von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für Steuererklärungen wird rückwirkend zum 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 entsprochen. Auf eine gesonderte Prüfung des Verschuldens der Fristversäumnis wird verzichtet. <a href="#">Musteranträge</a> wurden veröffentlicht.</li><li>• Großzügiges Ermessen bei Billigkeitsanträgen</li><li>• <a href="#">Schreiben des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz vom 24. März 2020</a> zur Auslegung des BMF-Schreibens vom 19. März 2020:<ul style="list-style-type: none"><li>• BMF-Schreiben gilt auch für die Stundung der Umsatzsteuer; bundesgesetzlich geregelte Landessteuerung (Gründerwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer etc.) werden im Wege der Einzelfallprüfung bearbeitet.</li><li>• Plausible Darlegung einer unmittelbaren Kausalität zwischen der Pandemie und den finanziellen Auswirkungen erforderlich, um nachträgliche Prüfung der Stundungsvoraussetzungen standzuhalten, sofern Steuerpflichtige nicht in besonders stark betroffenen Branchen (Tourismus, Einzelhandel, Gastronomie etc.) tätig sind.</li><li>• Keine Stundung für Lohnsteuer; gegebenenfalls Vollstreckungsaufschub</li></ul></li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz




# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Rheinland-Pfalz (Fortsetzung)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und weitere noch festzusetzende Steuern sind jeweils erneute Anträge (ohne weitergehende Begründung) auf Stundung zu stellen.</li><li>• Vollstreckungsmaßnahmen sind nicht mehr angebracht - insbesondere sollen auch Kontopfändungen aufgehoben werden. Sicherungsmaßnahmen (Zwangssicherungshypothek etc.) sollen im Einzelfall möglich bleiben.</li><li>• Landesamt für Steuern hält auch eine Anpassung der Vorauszahlungen der bereits für das 1. Quartal 2020 entrichteten Vorauszahlungen für möglich.</li><li>• Hinweis auf ausstehende verwaltungsseitige Klärung im Hinblick auf bundesweit uneinheitliche Vorgehensweise bei Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz




# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Saarland</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen)</li><li>• Berücksichtigung der derzeitigen Ausnahmesituation auch im Voranmeldungsverfahren, zum Beispiel bei Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen</li><li>• Auf Antrag Rückerstattung oder Herabsetzung der bereits geleisteten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für 2020</li><li>• Formulare der saarländischen Finanzverwaltung: <a href="#">Steuererleichterungen</a>, <a href="#">Antrag auf Fristverlängerung</a>, <a href="#">Antrag auf Fristverlängerung für steuerlich beratene Fälle</a></li><li>• Berücksichtigung der Ausnahmesituation im Voranmeldungsverfahren (Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen etc.)</li><li>• Erarbeitung einer Lösung für Grenzpendler nach Luxemburg im Home Office in Zusammenarbeit mit dem BMF: Arbeitstage von Zuhause aus werden wie normale Arbeitstage in Luxemburg verrechnet (zeitlich befristete Lösung). Um die gefundene Ausnahmeregelung rechtlich abzusichern, wird das BMF zeitnah in dafür erforderlichen Konsultationsvereinbarungen mit Luxemburg eintreten.</li><li>• Bereits ergangene Mahnbescheide für das erste Quartal 2020 sowie zu Umsatzsteuern sind weiterhin gültig; Abstimmungen mit den Finanzämtern sind jedoch möglich und werden großzügig behandelt.</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz





# Maßnahmen der Finanzverwaltung (Länder)

	Maßnahmen	Ansprechpartner
<b>Schleswig-Holstein</b> 	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsmaßnahmen wie Bundesregierung (siehe unter anderem BMF-Maßnahmen) durch formlosen Antrag</li><li>• <a href="#">Erlass</a> zur Umsetzung der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen auf Landesebene</li><li>• Schutzschirm (Soforthilfeprogramm über EUR 100 Mio., Mittelstands-Sicherungsfond über EUR 300 Mio., Kredite über zwölf Jahre, Steuerstundungen und Stopp von Vorauszahlungen)</li></ul>	Sören Münch, Arell Buchta, Ines Kanitz



# ***Hinweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) und der BaFin***

- [Fachhinweis des IDW vom 4. März 2020](#):
  - Hinweise zur Rechnungslegung zum Stichtag 31. Dezember 2019
  - Ausbruch der Pandemie in 2020 ist als wertbegründend einzustufen
  - Bilanzielle Konsequenzen sind demzufolge erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen.
  - Der Fachhinweis wurde mit [Fachhinweis vom 25. März 2020](#) sowie mit [Fachhinweis vom 8. April 2020](#) ergänzt.
- Wirtschaftsprüfer können laut BaFin (Meldung vom 6. März 2020) zunächst **von Vor-Ort-Prüfungen absehen**. Diese Ausnahme gilt jedoch ausdrücklich nur für die Hochzeit der Corona-Infektionen.
- [Fachlicher Hinweis des IDW vom 25. März 2020](#) zu den Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen
- [Fachlicher Hinweis vom 6. April 2020](#) zu den Auswirkungen auf den Krankenhaussektor und die gesetzlichen Krankenkassen durch den Krankenhausfachausschuss aufgrund des am 27. März 2020 beschlossenen Gesetzes zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen
- [Fachlicher Hinweis vom 15. April 2020](#) zur Rechnungslegung von Investmentvermögen



## ***Sonstige Hinweise zu Steuern und Hilfsmaßnahmen***

- Die **Bundesteuerberaterkammer (BStbK)** hat einen [Fragenkatalog](#) zusammengestellt, der laufend aktualisiert wird.
- **Schließung von Finanzbehörden und Gerichten für den Publikumsverkehr** in nahezu allen Bundesländern; es wird um telefonische Kontaktaufnahme gebeten.
- **Steuerliche Außenprüfungen** finden zwar weiterhin statt, jedoch nicht in den Geschäftsräumen der Unternehmen.
- Das BMF hat einen [Fragen-Antworten Katalog](#) zu den von der Bundesregierung beschlossenen **Hilfskrediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** zusammengestellt.
- Nahezu alle Bundesländer haben mit ihren landeseigenen Kreditinstituten und Förderbanken **Liquiditätsprogramme** etabliert.
- Das KfW-Sonderprogramm 2020 ist am 23. März 2020 an den Start gegangen ([Faktenblatt des BMWi](#) vom 23. März 2020).



## ***Sonstige Hinweise zu Steuern und Hilfsmaßnahmen***

- Die EU-Kommission hat am 22. März 2020 zwei **Beihilfenregelungen** genehmigt, mit denen Deutschland die Wirtschaft unterstützen möchte.
  - Darlehensprogramm, das bis zu 90 % des Risikos für Darlehen an Unternehmen jeder Größe abdeckt (Laufzeit von fünf Jahren; je nach Liquiditätsbedarf des Unternehmens bis zu EUR 1 Mrd.)
  - Darlehensprogramm, bei dem die KfW mit Privatbanken zusammenarbeitet, um als Konsortium größere Darlehen bereitstellen zu können (staatlich gedecktes Risiko bis zu 80 % eines Darlehens, aber nicht mehr als 50 % des gesamten Fremdkapitals eines Unternehmens)
- Corona-Gesetzgebungspaket wurde am 27. März 2020 vom Bundesrat beschlossen (betrifft Hilfsmaßnahmen, insbesondere in den Bereichen Zivil- und Insolvenzrecht sowie Soforthilfen auch für Solo-Selbstständige und KMU)
- Beschluss der EU-Kommission vom 3. April 2020 ([Pressemitteilung vom 3. April 2020](#)): vorübergehende Befreiung der Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen aus Drittländern von Zöllen und der Mehrwertsteuer zur finanziellen Erleichterung der Belieferung von Ärzten, Pflegepersonal und Patienten mit dringend benötigter medizinischen Ausrüstung (betrifft Schutzmasken und Schutzausrüstung sowie Testkits, Beatmungsgeräte und andere medizinische Ausrüstung) für einen Zeitraum von sechs Monaten; Verlängerung möglich.



## ***Sonstige Hinweise zu Steuern und Hilfsmaßnahmen***

- Bundesministerium für Justiz (BfJ) führt Erleichterungen für Unternehmen ein, die aufgrund der Krise ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten (keine neuen Androhungs- und Ordnungsgeldverfahren); Offenlegungspflicht bleibt jedoch weiterhin bestehen - [Pressemitteilung vom 8. April 2020](#)
- [9 Punkte-Plan](#) der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), wonach die Kammern insbesondere Folgende Maßnahmen für erforderlich halten:
  - Verschiebung der Abgabefristen für die Umsatzsteuervoranmeldungen
  - Ermöglichen der Stundung auch für die Lohnsteuer
  - Ermöglichen einer flexiblen Umstellung auf Ist-Besteuerung ab dem 2. Quartal 2020 ohne Beschränkung der Umsatzhöhe
  - Zeitlich befristete Aussetzung aller steuerlichen Nebenleistungen und Aussetzung von Meldepflichten
  - Schaffung eines „Corona-Abzugsbetrags“ analog zu § 6b EStG oder § 7g EStG
  - Generelle Fristverlängerung zur Abgabe der Jahressteuererklärungen
- Mitteilung der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit von Beihilfen unter besonderen Voraussetzungen mit dem Unionsrecht sowie die Möglichkeit der Genehmigung von Maßnahmen zur Beschleunigung von COVID-19-bezogener Forschung und Entwicklung sowie zur Unterstützung von Test- und Hochskalierungsanlagen ([Bekanntmachung des BMBF](#))

# ***Wir unterstützen Sie bei der Ergreifung steuerlicher Maßnahmen sowie bei der Antragsstellung bei den Behörden.***



**Ines Kanitz**

Partnerin, Steuerberater

Telefon: + 49 (0) 341 9999 2102

[i.kanitz@eureos.de](mailto:i.kanitz@eureos.de)

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



**Sören Münch**

Partner, Steuerberater

Telefon: + 49 (0) 341 9999 2101

[s.muench@eureos.de](mailto:s.muench@eureos.de)

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



**Arell Buchta**

Partner, Steuerberater, Rechtsanwalt

Telefon: + 49 (0) 351 4976 1502

[a.buchta@eureos.de](mailto:a.buchta@eureos.de)

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



## **Flexibles Kurzarbeitergeld und Arbeitszeitregelungen**



# ***Flexibles Kurzarbeitergeld und Arbeitszeitregelungen***

Der Bundestag hat Sonderregelungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld (KUG) ermöglicht (Stand: 18. März 2020). Diese können nun durch Rechtsverordnung von der Bundesregierung zeitlich befristet erlassen werden:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Die neuen Regelungen treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.



# ***Wir unterstützen Sie gern bei der Vorbereitung und Antragstellung.***



**Dagmar Stabernack**

Partnerin, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Telefon: + 49 (0) 341 9999 2111  
d.stabernack@eureos.de

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



**Sebastian Wagner**

Rechtsanwalt

Telefon: + 49 (0) 341 9999 21312  
s.wagner@eureos.de

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



## **Aussetzung der Insolvenzantragspflichten**



# **COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz**

## **Das Wichtigste in Kürze (I)**

### **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020:**

- Grundsatz: Die Insolvenzantragspflicht des § 15 a InsO/§ 42 Abs. 2 BGB greift bis zum 30.9.2020 **nicht**.
- Ausnahmen: Die Insolvenzreife beruht nicht auf den Folgen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie und es bestehen keine Aussichten auf Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit.  
→ Für beides empfehlen wir die Bestätigung eines sachverständigen Dritten einzuholen.

*„Wir wollen verhindern, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb flankieren wir das von der Bundesregierung bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen. Mit diesem Schritt tragen wir dazu bei, die Folgen des Ausbruchs für die Realwirtschaft abzufedern.“*

*Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz*



# **COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz**

## **Das Wichtigste in Kürze (II)**

### **Folgen der Aussetzung, wenn o.g. Gründe greifen (I):**

#### **1) Als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar gelten:**

- Die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgende Zahlungen stellen keine verbotenen Zahlungen im Sinne von § 64 GmbHG, § 92 AktG, §§ 130 a, 177 a HGB, 99 GenosG dar - keine persönliche Haftung der Geschäftsleitung
- Insbesondere Zahlungen zur Aufrechterhaltung/Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes
- Insbesondere Zahlungen zur Umsetzung eines Sanierungskonzepts

#### **2) Als nicht gläubigerbenachteiligend gelten:**

- Erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits /Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite bis 30.09.2023
- die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen bis 30.09.2023, nicht aber deren Besicherung



# **COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz**

## **Das Wichtigste in Kürze (III)**

### Folgen der Aussetzung, wenn o.g. Gründe greifen (II):

**3) Es erfolgt keine Anwendung des §39 Abs. 1 Nr. 5 (Nachrang Gesellschafterdarlehen) und §44a der InsO (Nachrang der durch Gesellschafter besicherten Darlehen) in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden.**

**4) Nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung** sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum anzusehen.

**5) Nicht anfechtbar in einem späteren Insolvenzverfahren sind alle Rechtshandlungen**, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung im Aussetzungszeitraum gewähren oder ermöglichen. Auch sonstige Handlungen (z.B. Zahlungserleichterungen, Zahlungen durch Dritten) sind privilegiert. ACHTUNG: Gilt nicht, wenn dem Gläubiger bekannt war, dass Sanierungsbemühungen ungeeignet waren (Sanierungsfähigkeit durch Dritten bestätigen lassen!), gilt auch nicht bei sogenannten inkongruenten Deckungen, außer den in § 2 (1) Nr. 4 a) bis e) COVInsAG genannten Fällen.



# **COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz**

## **Das Wichtigste in Kürze (IV)**

### **Folgen der Aussetzung, wenn o.g. Gründe greifen (III):**

**6) Nr. 2 bis 5 gelten auch für Unternehmen**, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

**7) Nr. 2 und 3 gelten für Kredite, die im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der Covid-19-Pandemie** gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr. (Privilegierung von staatlichen Hilfskrediten)

### **Weitgehende Suspendierung der Gläubigerinsolvenzanträge:**

Gläubigerinsolvenzanträge setzen (in einem noch zu definierenden Zeitraum) voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits vor dem 1. März 2020 vorlag.

### **Ermächtigung des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Erlass von Verordnungen zu:**

- Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- Verlängerung der Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen bis höchstens zum 31. März 2021

# ***Wir sind für Sie da.***



**Dirk-Ulrich Krüger, CFA**  
Geschäftsführer / Partner

Telefon: + 49 (0) 351 4976 15901  
d-u.krueger@eureos.de  
→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



**Prof. Dr. Ulf Gundlach**  
Partner, Rechtsanwalt, StS a. D.

Telefon: + 49 (0) 391 5628 6911  
u.gundlach@eureos.de  
→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



## **Vertragsrecht - Erleichterung (nur) für Verbraucher**





# ***Vertragliche Verpflichtungen - Erleichterung (nur) für Verbraucher***

Pacta sunt servanda - Verträge müssen eingehalten werden. Daran ändert auch die Corona-Krise nichts. Nur für einige Verbraucherverträge hat jetzt der Bundestag Erleichterungen beschlossen.

## **Verträge von Verbrauchern:**

- Möglichkeit zur **Zahlungsverweigerung bei Dauerschuldverhältnissen** (z. B. Miete, Energieversorgung) bis zum 30. Juni 2020, wenn
  - der Vertrag vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde,
  - durch die Leistung der angemessene Lebensunterhalt des Verbrauchers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre,
  - es sich um ein wesentliches Dauerschuldverhältnis handelt (zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich).
- Das Leistungsverweigerungsrecht gilt nicht, wenn die Leistungsverweigerung **für den Gläubiger unzumutbar** ist.
- Die Regelungen gelten für **Verbraucher und für Kleinunternehmen**.



## ***Vertragliche Verpflichtungen - Erleichterung (nur) für Verbraucher***

- Spezielle Regelungen für **Vermietungsverhältnisse und Darlehensverträge** in Art. 240, §§ 2, 3 EGBGB:
  - Bei Mietverhältnissen ist eine **Kündigung ausgeschlossen**, die allein darauf beruht, dass der Mieter zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 die Miete nicht zahlt, sofern der Grund für die Nichtzahlung die Corona-Pandemie ist.
  - Alle sonstigen möglichen Kündigungsgründe bleiben uneingeschränkt erhalten, z.B. Eigenbedarfskündigung.
  - Die Mietforderung erlischt nicht, sondern wird nur gestundet.
  - **Stundungsregelungen und eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten gelten auch für Verbraucherdarlehensverträge** (Art. 240, § 3 EGBGB).



# **Vertragliche Verpflichtungen - Erleichterung (nur) für Verbraucher**

## Verträge von Unternehmen, auch im B2B-Bereich:

- Alle Verträge gelten grundsätzlich unverändert weiter. Den besonderen Umständen kann nur mit individuellen Vereinbarungen Rechnung getragen werden.
- Ausnahme: Die vertragliche Leistung kann wegen der Corona-Krise nicht mehr erbracht werden. **Dann wird der Schuldner wegen Unmöglichkeit von der Leistungspflicht frei (§ 275 BGB), aber auch die Pflicht zur Gegenleistung entfällt (§ 326 BGB).** Vorauszahlungen können zurückgefordert werden.
- Bei einem sog. **relativen Fixgeschäft**, bei dem die Einhaltung der Leistungszeit so wesentlich ist, dass mit der zeitgerechten Leistung das Geschäft „stehen und fallen“ soll, kann der Gläubiger ohne Fristsetzung zurücktreten (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB).
- Wenn sich die Umstände verändern, die für beide Parteien Grundlage des Vertrages waren, sieht § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) eine **Anpassung des Vertrages** vor. Dieser wird dann so gestaltet, wie er gestaltet worden wäre, wenn die Parteien die neuen Umstände gekannt hätten. Fallen die veränderten Umstände allerdings in den Risikobereich eines Vertragspartners (z. B. bei Arbeitsverhältnissen), trägt dieser die Konsequenzen allein.

***Bei der Prüfung Ihrer Verträge und der  
Anpassung an die geänderte Situation  
beraten wir Sie gern.***



**Dr. Almuth Werner**

Partnerin, Rechtsanwältin

Telefon: + 49 (0) 341 9999 2120

[a.werner@eureos.de](mailto:a.werner@eureos.de)

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



**Claus Ludwig Meyer-Wyk**

Partner, Rechtsanwalt

Telefon: + 49 (0) 351 4975 1520

[c.meyer-wyk@eureos.de](mailto:c.meyer-wyk@eureos.de)

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



## **Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von Gesellschaften**



## ***Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von Gesellschaften***

Das Bundeskabinett hat am 23.3.2020 Gesetzesänderungen beschlossen, die es Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen leichter machen sollen, auf die Einschränkungen durch die Corona-Krise zu reagieren. Insbesondere geht es darum, die Gesellschaften usw. handlungsfähig zu halten, **wenn keine Präsenztermine mehr stattfinden können.**

- Möglichkeit zur Online-Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Durchführung einer präsenzlosen Hauptversammlung
- Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage
- Möglichkeit zur Vornahme von Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn
- Möglichkeit zur Durchführung der Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres, d.h. Verlängerung der bisherigen Achtmonatsfrist

Die Regelungen sollen zunächst für das Jahr 2020 gelten, wobei eine Verlängerung per Verordnungsermächtigung bis zum 31. Dezember 2021 möglich ist. Der Bundestag wird voraussichtlich noch in dieser Woche über die Gesetzesänderungen beschließen.



# ***Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von Gesellschaften***

Für Bereiche, die von den Gesetzesänderungen nicht erfasst sind, gilt Folgendes:

- Viele Satzungen und bestehende Gesetze **erlauben für Organe schon eine Beschlussfassung auch außerhalb von Präsenzsitzungen** und ermöglichen E-Mail-Abstimmungen, Videokonferenzen oder Telcos, z. B. § 32 Abs. 2 BGB für die Mitgliederversammlung des Vereins, §§ 28, 32 Abs. 2 BGB für Vorstandssitzungen des Vereins, §§ 86 S.1, 28, 32 Abs. 2 BGB der Stiftung oder Gesellschafterversammlungen der GmbH (§ 48 Abs. 2 GmbHG).
- Dabei ist zu prüfen, ob der Beschlussgegenstand überhaupt von der jeweiligen Regelung erfasst ist. Außerdem muss jedes Organmitglied oder zumindest dessen Mehrheit zunächst der Form der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen zustimmen.



## ***Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von Gesellschaften***

- Die aktuelle Sondersituation kehrt den **Ausnahmefall zum Normalfall** um. Damit ermöglicht sie temporär eine ausschließliche Beschlussfassung im sog. schriftlichen, Video- oder fernmündlichen Verfahren.
- Hierfür ist ein **Beschluss notwendig, der wahrscheinlich nur einmal generell, jedoch nur für einen bestimmten - und möglichst nicht zu langen - Zeitraum** gefasst werden kann. Er sollte festlegen, auf **welche Art und Weise** abgestimmt werden soll, sollte aber auch die **Möglichkeit offenlassen**, zu bestimmten Themen oder auf Wunsch einer bestimmten Anzahl von Organmitgliedern **doch eine Präsenzsitzung durchzuführen**.



# ***Gern beraten wir Sie zu allen gesellschaftsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Corona.***



**Dr. Almuth Werner**

Partnerin, Rechtsanwältin

Telefon: + 49 (0) 341 9999 2120

[a.werner@eureos.de](mailto:a.werner@eureos.de)

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



**Claus Ludwig Meyer-Wyk**

Partner, Rechtsanwalt

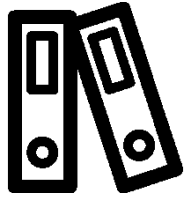
Telefon: + 49 (0) 351 4975 1520

[c.meyer-wyk@eureos.de](mailto:c.meyer-wyk@eureos.de)

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



## **Vergaberecht - Besondere Verfahrens- erleichterungen**



## ***Vergaberecht - Besondere Verfahrens- erleichterungen***

Die Coronakrise zieht einen besonders kurzfristigen Beschaffungsbedarf nach sich. Damit Aufträge entsprechend kurzfristig vergeben und ausgeführt werden können, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) am 19. März 2020 folgende Verfahrenserleichterungen beschlossen.

- Schnelle und verfahrenseffiziente Auftragsvergabe über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb - das gilt sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte.
- Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden.
- Es genügt im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, wenn nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
- Zur Bewältigung kurzfristiger Beschaffungsbedarfe sollte auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, bestehende Verträge gemäß § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB zu ändern, zu verlängern oder auszuweiten - ohne jedoch den Gesamtcharakter des Vertrages zu ändern. Das gilt nach der Regelung des § 47 Abs. 1 UVgO auch unterhalb der EU-Schwellenwerte.

# ***Gern beraten wir Sie zu allen vergabe- rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Corona.***



**Stefan Fenzel**

Partner, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Verwaltungs-  
recht

Telefon: + 49 (0) 341 9999 2127

s.fenzel@eureos.de

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)



**Lars Mörchen**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht, Fachanwalt  
für Steuerrecht

Telefon: + 49 (0) 391 5628 6912

l.moerchen@eureos.de

→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)

***Besuchen Sie auch unser Corona-Newsportal.***

**[www.eureos.de/corona](http://www.eureos.de/corona)**

**Wir stellen kontinuierlich Neuigkeiten zu den Themen Liquiditätssicherung, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Steuerrecht sowie Vertrags-, Gesellschafts- und Vergaberecht für Sie zusammen.**